

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der VK Elevator Components GmbH

(Stand: Mai 2025)

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) gelten für alle Bestellungen der **VK Elevator Components GmbH**, Hilden, Deutschland (nachfolgend „Besteller“) von Waren und Leistungen jeglicher Art bei Lieferanten (nachfolgend „Lieferant“), auch wenn sie bei späteren Geschäften nicht erneut ausdrücklich in Bezug genommen werden.
2. Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Besteller ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis der AGB des Lieferanten dessen Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos annimmt.
3. Individuelle Absprachen haben Vorrang vor diesen AEB. Für den Nachweis des Inhalts individueller Absprachen ist ein schriftlicher Vertrag oder eine schriftliche Bestätigung des Bestellers maßgebend.
4. Mit der Annahme einer Bestellung des Bestellers oder der Ausführung von Lieferungen und Leistungen erkennt der Lieferant die Geltung dieser AEB an.

§ 2 Bestellungen und Vertragsschluss

1. Bestellungen des Bestellers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform (auch per E-Mail oder Telefax). Mündliche oder telefonische Bestellungen sowie Absprachen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Besteller.
2. Der Lieferant hat die Bestellung des Bestellers innerhalb von **3 Werktagen** nach Zugang schriftlich zu bestätigen (Auftragsbestätigung). Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Auftragsbestätigung, ist der Besteller berechtigt, die Bestellung zu widerrufen.
3. Weicht die Auftragsbestätigung des Lieferanten von der Bestellung ab, so ist ein Vertrag erst mit schriftlicher Annahme der Abweichung durch den Besteller oder mit vorbehaltloser Annahme der Lieferung durch den Besteller zustande gekommen. In diesem Fall gelten die AEB des Bestellers.
4. Der Besteller kann Bestellungen bis zum Versand der Ware oder dem Beginn der Leistungserbringung ohne Kostenfolge stornieren, sofern keine individuellen Vereinbarungen entgegenstehen.

§ 3 Lieferung, Lieferfristen und Verzug

1. Die in der Bestellung genannten Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware am Empfangsort beim Besteller bzw. die erfolgreiche Erbringung der Leistung.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm bekannt werden, die eine Nichteinhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist wahrscheinlich machen.

3. Im Falle des Lieferverzugs stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist der Besteller berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
4. Bei vorzeitiger Lieferung behält sich der Besteller das Recht vor, die Annahme der Ware zu verweigern oder die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bis zum vereinbarten Liefertermin einzulagern.
5. Teillieferungen sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise und verstehen sich einschließlich Verpackung, Transport, Zoll, Versicherung und aller sonstigen Nebenkosten. Die Preise sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern diese anfällt.
2. Die Rechnung ist dem Besteller nach vollständiger Lieferung der Ware bzw. Erbringung der Leistung in ordnungsgemäßer Form und mit allen erforderlichen Angaben (insbesondere Bestellnummer des Bestellers) gesondert zukommen zu lassen.
3. Die Zahlung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, **innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto** nach Rechnungserhalt und vollständiger sowie mangelfreier Lieferung bzw. Leistungserbringung.
4. Der Besteller ist berechtigt, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in gesetzlichem Umfang geltend zu machen.

§ 5 Mängelhaftung

1. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Waren und Leistungen den vereinbarten Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern und Qualitätsanforderungen entsprechen, frei von Sach- und Rechtsmängeln sind, dem neuesten Stand der Technik entsprechen und alle relevanten gesetzlichen Bestimmungen, Normen und Sicherheitsvorschriften (z.B. CE-Kennzeichnung, Produktsicherheitsgesetz) einhalten.
2. Der Besteller wird die gelieferten Waren innerhalb einer angemessenen Frist auf Mängel untersuchen und dem Lieferanten offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch **innerhalb von 10 Werktagen** nach Eingang der Ware, schriftlich anzeigen. Nicht offensichtliche Mängel sind dem Lieferanten unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzugeben.
3. Bei Mängeln stehen dem Besteller die gesetzlichen Mängelrechte uneingeschränkt zu. Der Besteller ist insbesondere berechtigt, nach seiner Wahl Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) zu verlangen. Die Kosten der Nacherfüllung (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) trägt der Lieferant.
4. Kommt der Lieferant seiner Pflicht zur Nacherfüllung innerhalb einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist nicht nach oder schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Besteller berechtigt, die Mängel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen vom Lieferanten zu verlangen. Das Recht auf Minderung oder Rücktritt vom Vertrag sowie Schadensersatz bleibt unberührt.

5. Die gesetzliche Gewährleistungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Sache beim Besteller bzw. Abnahme der Leistung und endet nicht vor Ablauf von **24 Monaten**. Längere gesetzliche Fristen oder vertraglich vereinbarte Fristen bleiben unberührt. Erfolgt eine Nacherfüllung, beginnt die Gewährleistungsfrist für die nachgebesserte oder ersetzte Ware erneut.

§ 6 Haftung und Freistellung

1. Der Lieferant haftet dem Besteller für alle Schäden, die dem Besteller oder Dritten durch schuldhafte Verletzung seiner Pflichten, insbesondere durch Mängel der gelieferten Ware oder Leistung, entstehen. Die Haftung des Lieferanten ist nicht auf die typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt.
2. Verletzt der Lieferant Schutzrechte Dritter (z.B. Patente, Gebrauchsmuster, Markenrechte) durch die gelieferten Waren oder Leistungen, so stellt er den Besteller von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus der Verletzung dieser Schutzrechte ergeben. Dies gilt auch für die erforderlichen Kosten einer Rechtsverteidigung. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ihm bekannt wird, dass Schutzrechte Dritter verletzt werden könnten.
3. Im Falle der Produkthaftung stellt der Lieferant den Besteller von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einem Fehler der vom Lieferanten gelieferten Produkte beruhen und vom Lieferanten zu vertreten sind. Der Lieferant übernimmt in diesem Zusammenhang auch die Kosten einer etwaigen Rückrufaktion, sofern diese auf einem Fehler seiner Produkte beruht.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens **5 Mio. Euro** pro Schadensfall abzuschließen und auf Verlangen des Bestellers nachzuweisen.

§ 7 Vertraulichkeit

1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihm vom Besteller im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugänglich gemachten oder bekannt gewordenen vertraulichen Informationen (z.B. Zeichnungen, Spezifikationen, Produktionsverfahren, Geschäftsgeheimnisse) streng vertraulich zu behandeln und nur für die Zwecke der Vertragsdurchführung zu verwenden.
2. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich bekannt waren oder später ohne Verschulden des Lieferanten öffentlich bekannt werden, dem Lieferanten bereits vor Offenlegung rechtmäßig und ohne Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt waren oder vom Lieferanten unabhängig entwickelt wurden.
3. Der Lieferant verpflichtet seine Mitarbeiter und etwaige Subunternehmer entsprechend auf die Vertraulichkeit.

§ 8 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Sofern der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher – auch internationaler – **Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Bestellers in Hilden, Deutschland**.

2. Der Besteller ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten gilt ausschließlich das **Recht der Bundesrepublik Deutschland** unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass die AEB eine Regelungslücke aufweisen sollten.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieser AEB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel.